



**Klaus-Peter Willsch**  
Mitglied des Deutschen Bundestages

Klaus-Peter Willsch, MdB • Platz der Republik 1 • 11011 Berlin

**Büro Berlin**  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Paul-Löbe-Haus  
Raum 6.239  
Telefon 030 227 73 124  
Fax 030 227 76 124  
E-Mail:  
klaus-peter.willsch@bundestag.de

**Wahlkreis Rheingau-Taunus / Limburg**  
Hirsenstrasse 13  
65329 Hohenstein-Holzhausen  
Telefon 06120 91 00 51  
Fax 06120 91 00 52  
E-Mail:  
klaus-peter.willsch.wk@bundestag.de

Berlin, 23. April 2020

unser Zeichen: kpw/cr

## **Informationspaket – Auswirkungen des Coronavirus**

1. Informationen zur Soforthilfe für hessische Vereine (S. 2ff.)
2. Informationen zu Liquiditätssicherungsdarlehen der Landwirtschaftlichen Rentenbank (S. 5ff.)
3. PKM-Beschluss zum Gastgewerbe (S. 19f.)
4. Ergebnis Koalitionsausschuss (S. 21f.)
5. SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard (S. 23ff.)



# Presseinformation

20. April 2020

## **Landesregierung beschließt Soforthilfe für hessische Vereine**

**Ministerpräsident Volker Bouffier: „Wir setzen alles daran, unsere gewachsene Vereins- und Kulturlandschaft zu erhalten“**

Wiesbaden. Das Land Hessen startet ein Soforthilfeprogramm für die hessische Vereins- und Kulturlandschaft, um die finanziellen Folgen der Corona-Virus-Pandemie zu minimieren. Von dem Förderprogramm zur „Weiterführung der Vereins- und Kulturarbeit“ sollen alle 41.000 hessischen Vereine profitieren. Insgesamt stellt die Landesregierung für das Programm mindestens 20 Millionen Euro bereit. Gemeinnützige und auf ehrenamtlicher Basis geführte Vereine, Organisationen und Initiativen, die durch die Corona-Virus-Pandemie unverschuldet in eine existenzbedrohliche finanzielle Notlage geraten sind, können ab sofort Gelder in Höhe von bis zu 10.000 Euro beantragen.

„Die Corona-Pandemie bedroht die Existenz unserer Sportvereine, Kultureinrichtungen und Initiativen, deshalb müssen wir handeln. Wir setzen alles daran, unsere gewachsene Vereins- und Kulturlandschaft zu erhalten und unterstützen sie mit unserem Förderprogramm schnell und unbürokratisch, damit sie fortbestehen werden kann“, betonte Ministerpräsident Volker Bouffier und führte weiter aus: „Unsere Gesellschaft lebt von den Vereinen und vom Ehrenamt. Ihre Mitglieder packen seit Jahren in ihrer Freizeit und unter hohem persönlichen Aufwand unentgeltlich und beherzt an. Jene, die unsere Gemeinschaft fördern und unsere Freizeit bereichern, sind der Kitt unserer Gesellschaft und leisten einen unverzichtbaren Beitrag für ihren Zusammenhalt. Alle ehrenamtlichen

Bereiche sind von den notwendig gewordenen Einschränkungen zur Bekämpfung der Corona-Virus-Pandemie betroffen: Sportvereine, Theater, Tierschutzinitiativen, Hospizdienste oder Nachbarschaftshilfen. Sie alle benötigen unsere Hilfe. Dafür nehmen wir ordentlich Geld in die Hand, insgesamt mindestens 20 Millionen Euro. Allein für die rund 7.600 Sportvereine sowie die knapp 16.000 Kulturvereine und -einrichtungen stehen insgesamt 14 Millionen Euro bereit“, sagte der Regierungschef heute in Wiesbaden.

Die finanziellen Auswirkungen der Corona-Virus-Pandemie auf gemeinnützige Vereine sind teilweise erheblich und können schnell existenzbedrohend werden, da Vereine aufgrund des Vereins- und Steuerrechts nicht wie etwa Kapitalgesellschaften Rücklagen bilden, auf die sie in Krisenzeiten zurückgreifen können. Das Programm dient zur Abwendung pandemiebedingter existenzbedrohlicher Liquiditätsengpässe im ideellen Bereich und soll die Weiterführung der Nachwuchsarbeit und der klassischen Vereinsarbeit sicherstellen.

Vereine, die Ausgaben wie zum Beispiel Mieten für ihr Vereinsheim, Instandhaltungen oder Betriebskosten wie Strom und Wasser nicht mehr aus eigenen Mitteln decken können, können ab sofort die Fördermittel beim fachlich zuständigen Ministerium beantragen. Der Antrag ist online auf dem Landesportal [www.hessen.de](http://www.hessen.de) abrufbar. Dabei ist zu beachten, dass finanzielle Notlagen, die bereits vor dem 11. März bestanden haben, davon nicht abgedeckt werden.

Für die gemeinnützigen **Sportvereine**, die Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. sind, hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport ein Team „Corona-Vereinshilfe“ auf die Beine gestellt. Anfragen können an die E-Mail-Adresse [corona-vereinshilfe@sport.hessen.de](mailto:corona-vereinshilfe@sport.hessen.de) gerichtet werden.

Soforthilfe aus dem **Bereich Kultur** können Vereine, Kulturbetriebe und Spielstätten, Festivals und Laienensembles beantragen, die nicht von der öffentlichen Hand getragen werden und in einem der folgenden Verbände Mitglied sind: Landesarbeitsgemeinschaft der Kulturinitiativen und soziokulturellen Zentren (LAKS) in Hessen, Landesvereinigung Kulturelle Bildung (LKB) Hessen, Landesjugend Trachtenverband, Hessischer Landestrachtenverband, Hessischer Literaturrat, Landesmusikrat, Landesverband

Professionelle Freie Darstellende Künste (laPROF), Landesverband der Jugendkunstschulen in Hessen, Verband hessischer Amateurtheater, Hessischer Museumsverband und die unter dem Dach der Initiative HessenFilm versammelten Einrichtungen. Die Anträge können beim Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst unter [corona-vereinshilfe@hmkw.hessen.de](mailto:corona-vereinshilfe@hmkw.hessen.de) gestellt werden.

Gefördert werden darüber hinaus auch Vereine, Initiativen und Organisationen, die sich in anderen gesellschaftlichen Bereichen engagieren. Dazu gehören beispielsweise Naturschutzvereinigungen, Jägervereinigungen, Umweltbildungseinrichtungen, Jugendwaldheime, Einsatzstellen für das Freiwillige Ökologische Jahr (FÖJ), Wildparke, Falknereien und Tiergärten, Angel- und Fischereivereine, Naturparkvereine, Tierschutzvereine, Zoos, Verbraucherzentralen, Opferhilfe, Hospizdienste- und initiativen, Flüchtlingshilfe, Nachbarschaftshilfe und Landfrauen sowie Dach- und Fachverbände der Kindertagesbetreuung, der Hessische Jugendring sowie der Paritätische Wohlfahrtsverband. Zuständig für die Anträge sind hier das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie das Hessische Ministerium für Soziales ([corona-vereinshilfe@hsm.hessen.de](mailto:corona-vereinshilfe@hsm.hessen.de)).

Sport- und Kulturvereine sowie Organisationen mit dauerhaftem wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb können unabhängig vom Förderprogramm zur „Weiterführung der Vereins- und Kulturarbeit“ das Soforthilfeprogramm für kleine Unternehmen von Landes- und Bundesregierung in Anspruch nehmen und auch von den Regelungen zum Kurzarbeitergeld profitieren, wenn ihnen in diesem Bereich eine existenzbedrohende Liquiditätslücke entsteht.

„In Zeiten der Krise müssen wir besonders eng zusammenstehen. Die Auswirkungen der Corona-Virus-Pandemie können wir nur gemeinsam bewältigen. Wir wollen möglichst allen gemeinnützigen Vereinen und Organisationen helfen, gut durch diese schwierige Zeit zu kommen. Sie sind ein unverzichtbarer Bestandteil unserer Gesellschaft und unseres Zusammenlebens und liegen mir persönlich sehr am Herzen“, betonte Ministerpräsident Bouffier.



## Programminformation – Nr. 2 / 2020

### Bürgschaftsprogramm des Bundes für Liquiditätssicherungs- darlehen der Rentenbank

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Rentenbank hat mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) ein Bürgschaftsprogramm für die Liquiditätssicherungsdarlehen aufgelegt. Damit können die im Rahmen der Corona-Krise gewährten Liquiditätssicherungsdarlehen der Rentenbank bis zu einer Darlehenssumme in Höhe von 3 Millionen Euro verbürgt werden. Betroffene Unternehmen können ab sofort bei ihrer Hausbank Anträge stellen. Im folgenden die wesentlichen Punkte zum Programm und zur Abwicklung:

#### **1. Antragsberechtigt sind Unternehmen**

- der Landwirtschaft, einschließlich des Wein- und Gartenbaus,
- der Forstwirtschaft sowie
- der Fischerei und der Aquakultur.

Die Unternehmen müssen die Betroffenheit durch die Corona-Pandemie und den dadurch bedingten Liquiditätsbedarf darlegen. Die möglichen Darlehenslaufzeiten und -beträge entnehmen Sie bitte den Programmbedingungen „Liquiditätssicherung Corona mit Bürgschaft des Bundes“.

#### **2. Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen?**

- Der Antragsteller verfügt nicht über ausreichende bankübliche Sicherheiten.
- Die Kapitaldienstfähigkeit des Unternehmens erscheint auf Dauer gesichert, wenn eine sich normalisierende gesamtwirtschaftliche Entwicklung unterstellt wird („wie vor der Corona-Pandemie“).
- Der Antragsteller war am 31.12.2019 kein „Unternehmen in Schwierigkeiten“. Danach kann der Antragsteller infolge des COVID-19-Ausbruchs in Schwierigkeiten geraten sein.
- Die verbürgten Liquiditätssicherungsdarlehen müssen den Unternehmen als zusätzliche Liquidität zur Verfügung gestellt werden. Eine Umschuldung oder eine außerplanmäßige (Teil-)Ablösung von bis zum 12.3.2020 gewährten Krediten ist nicht zulässig.



### 3. Welche Kosten fallen an?

Auf der Basis des Konditionenrundschreibens Nr. 6/ 2020 gelten folgende Konditionen:

Für kleine und mittlere Unternehmen (KMU):

#### Zinsübersicht zu den Kondition verbürgter Liquiditätssicherungsdarlehen (Nr. 302)

Kredittyp					Förderzu- schuss	maximale Sollzinssätze für Endkreditnehmer in Preisklasse									
						A	B	C	D	E	F	G	H	I	
<b>Ratendarlehen KMU</b>															
Laufzeit	Z	F	BR	in %	nom.	nom.	nom.	nom.	nom.	nom.	nom.	nom.	nom.	nom.	
4 Jahre	4	1	ja	1,50	1,00	1,40	1,70	2,20	2,80	3,50	4,00	5,10	7,40		
4 Jahre	4	2	ja	1,50	1,00	1,40	1,70	2,20	2,80	3,50	4,00	5,10	7,40		
6 Jahre	6	1	ja	1,50	1,00	1,40	1,70	2,20	2,80	3,50	4,00	5,10	7,40		
6 Jahre	6	2	ja	1,50	1,00	1,40	1,70	2,20	2,80	3,50	4,00	5,10	7,40		

Für Großunternehmen (GU):

#### Zinsübersicht zu den Kondition verbürgter Liquiditätssicherungsdarlehen (Nr. 303)

Kredittyp					Förderzu- schuss	maximale Sollzinssätze für Endkreditnehmer in Preisklasse									
						A	B	C	D	E	F	G	H	I	
<b>Ratendarlehen GU</b>															
Laufzeit	Z	F	BR	in %	nom.	nom.	nom.	nom.	nom.	nom.	nom.	nom.	nom.	nom.	
4 Jahre	4	1	nein	-	1,32	1,72	2,02	2,52	3,12	3,82	4,32	5,42	7,72		
4 Jahre	4	2	nein	-	1,33	1,73	2,03	2,53	3,13	3,83	4,33	5,43	7,73		
6 Jahre	6	1	nein	-	1,40	1,80	2,10	2,60	3,20	3,90	4,40	5,50	7,80		
6 Jahre	6	2	nein	-	1,42	1,82	2,12	2,62	3,22	3,92	4,42	5,52	7,82		

Bei der Einstufung des Endkreditnehmers in die RGZS-Preisklassen gilt die Bürgschaft als Kreditsicherheit. Die Einstufung erfolgt somit in Besicherungsklasse 1.

Die Rentenbank erhebt für die Bearbeitung der Bürgschaft eine Gebühr in Höhe von einmalig 1 % (bis max. 5.000 Euro) des Darlehensbetrags. Die Gebühr wird bei Auszahlung des Darlehens einbehalten. Sofern die Hausbank eine Gebühr für die Bearbeitung des Förderdarlehens vereinnahmt, ist diese auf 1 % des Darlehensbetrags (höchstens 1.250 Euro) begrenzt.

### 4. Wie funktioniert die Abwicklung?

Betroffene Unternehmen wenden sich bitte an ihre Hausbank. Folgende Unterlagen sind von dieser bei der Rentenbank einzureichen:

- Antrag auf ein Refinanzierungsadarlehen. In der Beschreibung des Vorhabens ist die „Corona-Betroffenheit“ kurz zu erläutern.
- Antrag auf Bürgschaft
- Kleinbeihilfen-Erklärung
- Kopie des internen Kreditentscheidungsprotokolls der Hausbank inklusive Beschluss

Die vollständigen Antragsunterlagen müssen bis spätestens 15.12.2020 bei der Rentenbank eingegangen sein. Bitte wenden Sie sich zur Beantragung eines verbürgten



rentenbank

Liquiditätssicherungsdarlehens und Fragen dazu wie üblich an Ihre Hausbank.  
Weiterführende Unterlagen sowie die Bürgschafts-Richtlinie des Bundes finden Sie unter  
[www.rentenbank.de](http://www.rentenbank.de). Bei Fragen erreichen Sie uns telefonisch unter unserer Service-  
Nummer 069/ 2107-700.

Mit freundlichen Grüßen

Landwirtschaftliche Rentenbank

Andreas Euler

Dr. Klaus Hollenberg



## Programmbedingungen

### Corona-Hilfe: Liquiditätssicherung mit Bürgschaft des Bundes

(Nr. 302/ 303)

Für Darlehen aus diesem Programm übernimmt die Rentenbank auf der Basis der Richtlinie des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) für die Gewährung von Bürgschaften für Liquiditätssicherungsdarlehen der Landwirtschaftlichen Rentenbank (Bürgschafts-Richtlinie BMEL) modifizierte anteilige Ausfallbürgschaften in Höhe von 90 % der Darlehenssumme für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und 80 % der Darlehenssumme für Großunternehmen (GU).

#### **ALLGEMEINER HINWEIS**

Die Förderzuschüsse aus diesem Programm werden nach der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ und die Bürgschaften auf der Basis der „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ gewährt. Beide Bundesregelungen basieren auf dem befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 vom 19.3.2020 (C (2020) 1863 final).

#### **WER WIRD GEFÖRDERT?**

Es werden Unternehmen

- der landwirtschaftlichen Primärproduktion, einschließlich Wein- und Gartenbau,
- der Forstwirtschaft und
- der Fischerei und Aquakultur

gefördert, unabhängig von der gewählten Rechtsform und der steuerlichen Einkunftsart, sofern die Unternehmen aufgrund der Auswirkungen des COVID-19-Ausbruchs Liquiditätsbedarf haben. Die Betroffenheit ist bei Antragstellung zu erläutern.

Es sind nur Unternehmen antragsberechtigt, die sich am 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten befanden<sup>1</sup>. Die Unternehmen können aber danach infolge des COVID-19-Ausbruchs in Schwierigkeiten geraten sein.

#### **WAS WIRD GEFÖRDERT?**

Betriebsmittel, Lohnkosten und andere notwendige betriebliche Ausgaben. Auch der planmäßige Kapitaldienst für bereits bestehende Darlehen kann aus diesen Mitteln bedient werden.

---

<sup>1</sup> Gemäß der Definition in Artikel 2 (18) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Amtsblatt der Europäischen Union, L 187 vom 26.6.2014, S. 1.



## **WAS WIRD NICHT GEFÖRDERT?**

Die Umschuldung oder außerplanmäßige (Teil-)Ablösung von Darlehen, die bereits vor dem 12.3.2020 bewilligt wurden. Dies gilt auch für (Teil-)Ablösungen dieser Darlehen bei zukünftigen Zinsanpassungsterminen.

Unternehmen der Fischerei und Aquakultur werden zudem nicht gefördert hinsichtlich:

- Investitionen zur Erhöhung der Fangkapazität, ausgedrückt in Tonnage oder Maschinenleistung sowie Aufwendungen für den Bau, Kauf oder die Modernisierung von Fischereifahrzeugen
- Investitionen in die Versuchsfischerei
- Kosten der Übertragung von Eigentum an einem Unternehmen
- Kosten für direkte Besatzmaßnahmen, es sei denn, ein EU-Rechtsakt sieht solchen Besatz ausdrücklich als Erhaltungsmaßnahme vor oder es handelt sich um Versuchsbesatzmaßnahmen

## **DARLEHENSHÖCHSTBETRAG UND FÖRDERZUSCHUSS**

Es können Darlehen in Höhe von 10.000 Euro bis 3 Millionen Euro beantragt werden. Die Darlehen dürfen zudem folgende Schwellen nach Ziffer 5.2 der Bürgschafts-Richtlinie BMEL nicht überschreiten:

- die doppelte jährliche Lohnsumme des Antragstellers (einschließlich Sozialversicherungsbeiträgen und Kosten für Personal, das am Standort des Darlehensnehmers arbeitet, aber formal auf der Lohn- und Gehaltsliste von Subunternehmen steht) für das Jahr 2019 oder das letzte verfügbare Jahr. Bei Unternehmen, die am oder nach dem 1. Januar 2019 gegründet wurden, darf der Darlehensbetrag die geschätzte jährliche Lohnsumme für die ersten beiden Betriebsjahre nicht übersteigen; oder
- 25 % des Gesamtumsatzes des Antragstellers im Jahr 2019; oder
- in begründeten Fällen kann der Darlehensbetrag auf der Grundlage einer Selbstauskunft des Antragstellers zu seinem Liquiditätsbedarf (sowohl für Betriebsmittel als auch Investitionskosten) ermittelt werden, um den Liquiditätsbedarf ab dem Zeitpunkt der Gewährung für die kommenden 18 Monate (12 Monate bei Großunternehmen) zu decken.

Die Rentenbank kann Kreditnehmern, die als „kleine und mittlere Unternehmen“ (KMU) im Sinne der Definition der EU-Kommission gelten<sup>2</sup>, zusätzlich zu dem zinsgünstigen Darlehen einen Förderzuschuss gewähren. Die Höhe des Darlehens dient in diesem Fall als Bemessungsgrundlage für die Höhe des Förderzuschusses. Ob und in welcher Höhe ein Förderzuschuss gewährt wird, kann dem jeweils aktuellen Konditionenrundschriften der Rentenbank entnommen werden. Unter Beachtung bereits erhaltener bzw. beantragter Kleinbeihilfen werden die folgenden Höchstbeträge nach § 1 der „Bundesregelung Kleinbeihilfen“ 2020 eingehalten:

- 100 000 EUR für Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion, einschließlich Wein- und Gartenbau
- 120 000 EUR für Unternehmen der Fischerei und Aquakultur
- 800 000 EUR für Unternehmen der Forstwirtschaft

---

<sup>2</sup> vgl. Kriterien im Merkblatt „KMU-Definition“ unter [www.rentenbank.de](http://www.rentenbank.de)

## **SONSTIGE BEDINGUNGEN**

Im Rahmen dieses Programms werden Ratendarlehen mit einer Laufzeit von 4 oder 6 Jahren und vierteljährlichen Rückzahlungen angeboten. Alle Varianten sind mit einem tilgungsfreien Jahr ausgestattet. Auf Wunsch und soweit dies im Rahmen der Liquiditätsplanung der betroffenen Betriebe sinnvoll erscheint, kann der tilgungsfreie Zeitraum auch auf zwei Jahre verlängert werden. In diesem Fall behalten wir uns einen angemessenen Zinsaufschlag vor. Außerplanmäßige Rückzahlungen sind für die Dauer der Sollzinsbindung nicht zulässig. Die Darlehen sind innerhalb von 4 Wochen nach der Zusage abzurufen.

## **KONDITIONEN**

Die aktuellen Konditionen sind über das Internet unter [www.rentenbank.de](http://www.rentenbank.de) erhältlich. Die Konditionengestaltung erfolgt auf Basis des Risikogerechten Zinssystems (RGZS). Aufgrund der Bürgschaft ist in jedem Fall die Besicherungsklasse 1 zu unterstellen. Der Sollzinssatz für den Kreditnehmer darf die aus der Margenvorgabe des RGZS ermittelte Sollzinsobergrenze nicht überschreiten. Die auf der Basis der „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ vom Kreditnehmer zu zahlende Garantieprämie wird dabei angerechnet und reduziert den verbleibenden Margenspielraum der Hausbanken.

Die Rentenbank erhebt für die Bearbeitung der Bürgschaft eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von einmalig 1 % (bis max. 5.000 Euro) des Darlehensbetrags. Die Gebühr wird bei Auszahlung des Darlehens einbehalten. Sofern die Hausbank eine Gebühr für die Bearbeitung des Förderdarlehens vereinnahmt, ist diese auf 1 % der Darlehensbetrags (höchstens 1.250 Euro) begrenzt.

## **ANTRAGSTELLUNG**

Die Rentenbank vergibt die Darlehen nicht direkt, sondern über die vom Kreditnehmer gewählte Hausbank. Der Antrag ist bei der Hausbank zu stellen. Sofern die aktuellen Konditionen der Rentenbank dies vorsehen, wird mit dem Antrag für das Darlehen gleichzeitig ein Antrag auf Gewährung eines Förderzuschusses gestellt. Der Kreditnehmer erhält über die Höhe des Förderzuschusses einen Zuwendungsbescheid von der Rentenbank.

Wenn der Kreditnehmer ein KMU im Sinne der Definition der EU-Kommission<sup>3</sup> ist, ist die Programmnummer 302 zu beantragen. Die Bürgschaftsübernahme durch die Rentenbank beträgt dann 90%. Wenn der Kreditnehmer ein Großunternehmen ist, ist die Programmnummer 303 zu beantragen. Die Bürgschaftsübernahme durch die Rentenbank beträgt dann 80%.

Zusätzlich ist bei Antragstellung eine „Kleinbeihilfen-Erklärung“ sowie ein „Antrag auf Bürgschaft“ einzureichen. Die Anträge stehen im Dokumentenverzeichnis unter [www.rentenbank.de](http://www.rentenbank.de) zur Verfügung.

Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission sowie die Beihilfeerklärung sind

---

<sup>3</sup> vgl. Kriterien im Merkblatt „KMU-Definition“ unter [www.rentenbank.de](http://www.rentenbank.de)

subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

### **KOMBINATION MIT ANDEREN ÖFFENTLICHEN FÖRDERPROGRAMMEN (KUMULIERUNG)**

In diesem Programm werden Beihilfen auf Basis der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ und der „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ gewährt. Eine Kumulierung mit Förderungen nach der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ und den De-minimis-Verordnungen 1407/2013<sup>4</sup>, 1408/2013<sup>5</sup> und 717/2014<sup>6</sup> ist zulässig. Die Gesamtsumme der an ein Unternehmen auf Grundlage der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ gewährten Kleinbeihilfen darf die vorgenannten Höchstbeträge gemäß § 1 der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ nicht übersteigen.

### **SONSTIGE BEDINGUNGEN**

Der Kreditnehmer hat gegenüber der Hausbank die zweckgebundene Mittelverwendung nachzuweisen.

Für jede in diesem Programm gewährte Beihilfe werden die Informationen nach Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 innerhalb von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Gewährung auf einer zentralen Beihilfen-Webseite veröffentlicht.

### **GÜLTIGKEIT**

Darlehenszusagen aus diesem Programm sind bis zum 31. Dezember 2020 möglich. Eine Antragstellung bei der Rentenbank ist bis zum 15. Dezember 2020 möglich.

### **ANSPRECHPARTNER**

Haben Sie noch Fragen zu den Förderprogrammen der Rentenbank? Dann wenden Sie sich bitte an unser Serviceteam unter der Rufnummer 069 2107-700.

---

<sup>4</sup> Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, Amtsblatt der Europäischen Union L 352 vom 24.12.2013, S. 1.

<sup>5</sup> Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, Amtsblatt der Europäischen Union L 352 vom 24.12.2013, S. 9.

<sup>6</sup> Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor, Amtsblatt der Europäischen Union L 190 vom 28.06.2014, S. 45.

Richtlinie des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) für die  
**Gewährung von Bürgschaften** für Liquiditätssicherungsdarlehen der  
Landwirtschaftlichen Rentenbank

vom 16.04.2020

### **1. Förderzweck**

Förderzweck ist die Stabilisierung der Liquiditätssituation von Landwirtschaftlichen Unternehmen, einschließlich des Wein- und Gartenbaus, der Forstwirtschaft sowie der Fischerei und Aquakultur um Liquiditätssengpässe infolge der Auswirkungen des COVID-19-Ausbruchs zu überbrücken.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Auf Antrag der Hausbank (Darlehensgeber / Bürgschaftsnehmer) können für Liquiditätssicherungsdarlehen der Landwirtschaftlichen Rentenbank (nachfolgend „Rentenbank“ oder „LR“) anteilige modifizierte Ausfallbürgschaften übernommen werden.

Der Bund (Garantiegeber) beauftragt die LR (Bürge) mit der Übernahme und Abwicklung dieser Bürgschaften und stellt daher der LR eine Garantie. Aufgrund dieser Garantie ist die LR berechtigt, im eigenen Namen anteilige modifizierte Ausfallbürgschaften gegenüber der darlehensgewährenden Hausbank (Darlehensgeber / Bürgschaftsnehmer) des Antrag stellenden landwirtschaftlichen Unternehmens (Darlehensnehmer/ Antragsteller) nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen zu übernehmen.

Ein Rechtsanspruch auf Übernahme der Bürgschaften besteht nicht. Die LR entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der haushaltsrechtlichen Ermächtigung und des vorhandenen Garantierahmens.

### **3. Förderempfänger**

Gefördert werden, unbeschadet der gewählten Rechtsform, Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion, einschließlich des Wein- und Gartenbaus, der Forstwirtschaft sowie der Fischerei und Aquakultur.

Gefördert werden Unternehmen, die sich nicht in Schwierigkeiten<sup>1</sup> befinden, und/oder Unternehmen, die sich am 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten befanden, aber danach infolge des COVID-19-Ausbruchs in Schwierigkeiten geraten sind. Nicht gefördert werden Unternehmen, die sich am 31.12.2019 in Schwierigkeiten befanden.

### **4. Voraussetzungen für die Bürgschaftsvergabe**

#### 4.1

Das verbürgte Darlehen muss dem Darlehensnehmer als zusätzliche Liquidität zur Verfügung gestellt werden. Eine Umschuldung und außerplanmäßige Ablösung von bis zum 12.3.2020 gewährten Krediten mit Hilfe des verbürgten Darlehens ist nicht zulässig.

#### 4.2

Die Kapitaldienstfähigkeit des Darlehensnehmers muss unter der Annahme einer sich wieder normalisierenden wirtschaftlichen Gesamtsituation („wie vor der Corona-Pandemie“) auf Dauer gesichert erscheinen.

---

<sup>1</sup> Im Sinne des Artikels 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1).

#### 4.3

Die zur Verfügung stehenden Sicherheiten sind nach den Beleihungsgrundsätzen der Hausbank nicht ausreichend, um die gesamte Darlehenssumme zu sichern. Der Darlehensnehmer hat im Falle der Bürgschaftsgewährung der Hausbank gleichwohl - soweit vorhanden und eine Sicherheitenbestellung mit vertretbarem Aufwand möglich ist - Sicherheiten zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch, wenn er nachträglich dafür geeignetes Vermögen erlangt. Zu den Sicherheiten, die vor Feststellen des Ausfalls zu verwerten sind, gehören auch etwaige für das Darlehen gegebene Bürgschaften Dritter. Die für den verbürgten Kredit bestellten Sicherheiten müssen gleichrangig und quotal für den verbürgten und den nicht verbürgten Teil des Kredites haften.

### **5. Art, Umfang und Höhe der von der LR übernommenen Bürgschaften**

#### 5.1

Die Bürgschaften werden als modifizierte Ausfallbürgschaften übernommen. Sie decken bei KMU höchstens 90 % (bei Großunternehmen höchstens 80 %) des Ausfalls an der Hauptforderung, die im Darlehensvertrag festgelegten Zinsen sowie die notwendigen Kosten der Kündigung und zweckentsprechenden Rechtsverfolgung, hinsichtlich der Kosten jedoch nur bis zu 4 % des Bürgschaftsbetrags.

#### 5.2

Das verbürgte Liquiditätssicherungsdarlehen beträgt mindestens 10.000 Euro und höchstens 3 Millionen Euro und darf zudem nicht größer sein als

- die doppelte jährliche Lohnsumme des Antragstellers (einschließlich Sozialversicherungsbeiträgen und Kosten für Personal, das am Standort des Darlehensnehmers arbeitet, aber formal auf der Lohn- und Gehaltsliste von Subunternehmen steht) für das Jahr 2019 oder das letzte verfügbare Jahr. Bei Unternehmen, die am oder nach dem 1. Januar 2019 gegründet wurden, darf der Darlehensbetrag die geschätzte jährliche Lohnsumme für die ersten beiden Betriebsjahre nicht übersteigen; oder  
  
25 % des Gesamtumsatzes des Antragstellers im Jahr 2019.
- In begründeten Fällen kann der Darlehensbetrag auf der Grundlage einer Selbstauskunft des Antragstellers zu seinem Liquiditätsbedarf (sowohl für Betriebsmittel als auch Investitionskosten) ermittelt werden, um den Liquiditätsbedarf ab dem Zeitpunkt der Gewährung für die kommenden 18 Monate (Großunternehmen 12 Monate) zu decken.

#### 5.3

Die Laufzeit der Bürgschaft beträgt maximal sechs Jahre. Sie entspricht der Laufzeit des Liquiditätssicherungsdarlehens. Im Rahmen des Programms werden Ratendarlehen mit einer Laufzeit von 4 oder 6 Jahren und vierteljährlichen Rückzahlungen angeboten.

#### 5.4

Ab Eintritt des Verzuges des Darlehensnehmers ist die Zinsforderung der Hausbank gegen den Darlehensnehmer, die gegenüber dem Darlehensnehmer als Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden kann, in die Bürgschaft einbezogen. Die Höhe des Schadensersatzanspruches ist auf eine Zinsforderung in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs begrenzt, es sei denn, im Schadensfall wird ein höherer Ersatzanspruch nachgewiesen. Berechnungsgrundlage eines Verzugsschadens bzw. Schadensersatzanspruches kann gegenüber dem Bürgen stets nur die verbürgte Hauptforderung sein.

Ein Verzugsschaden kann bis zur Dauer von höchstens 12 Monaten ab dem Datum der Darlehenskündigung gegenüber der LR geltend gemacht werden. Sonstige Verzugsschäden, Zinseszinsen, Stundungszinsen, Provisionszinsen, Strafzinsen, Überziehungszinsen, Bearbeitungsgebühren und Prüfungskosten sind von der Bürgschaft nicht erfasst und dürfen auch nicht mittelbar in die Ausfallberechnung einbezogen werden.

## 5.5

Der Selbstbehalt der Hausbanken beträgt bei KMU mindestens 10 %, bei Großunternehmen mindestens 20 %). Er darf nicht gesondert oder vorrangig besichert oder auf Dritte übertragen werden.

## 6. Antragsverfahren

Anträge auf Übernahme einer modifizierten Ausfallbürgschaft sind vom Darlehensnehmer und dem Kreditinstitut, welches das Liquiditätssicherungsdarlehen ausreicht (Hausbank, Darlehensgeber), unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars zu stellen. Die Hausbank leitet den Bürgschaftsantrag zusammen mit dem Antrag für das Liquiditätssicherungsdarlehen ggf. über ein Zentralinstitut an die LR weiter.

Bürgschaften können nur bis zum 31.12.2020 gewährt werden.

Die der Hausbank obliegende Risikoprüfung wird von der Rentenbank ohne eigene Risikoprüfung übernommen.

## 7. Pflichten des Darlehensgebers gegenüber der LR

### 7.1

Der Darlehensgeber (Hausbank) ist verpflichtet, bei der Gewährung, Verwaltung und Abwicklung des verbürgten Darlehens und der für dieses Darlehen gestellten Sicherheiten auch nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Darlehensnehmers die gleiche bankübliche Sorgfalt wie bei den unter eigenem Risiko gewährten Darlehen anzuwenden.

### 7.2

Der Darlehensgeber ist verpflichtet,

- a) die Richtigkeit der vom Darlehensnehmer abgegebenen Erklärungen im Bürgschaftsantrag und den dazugehörenden Unterlagen zu prüfen,
- b) die Bonität des Darlehensnehmers im Zeitpunkt der Antragstellung festzustellen; der Darlehensnehmer muss nach seinem Einkommen und seinen sonstigen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen in der Lage sein, den Verpflichtungen aus dem Darlehen während der Laufzeit nachzukommen,
- c) dafür Sorge zu tragen, dass jedwede verfügbare dingliche Sicherung für das zu verbürgende Darlehen an der in der Bürgschaftserklärung vereinbarten Rangstelle im Grundbuch rechtswirksam eingetragen bzw. unverzüglich bestellt wird,
- d) Sicherheiten, die zugunsten der Hausbank für andere Ansprüche aus der sonstigen Geschäftsverbindung mit dem Darlehensnehmer bestellt wurden, für das Darlehen nachrangig heranzuziehen, soweit hierdurch Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden. Dies gilt nicht, wenn zwingende tatsächliche oder rechtliche Gründe der nachrangigen Heranziehung entgegenstehen. Nachträgliche Änderungen der nachrangig herangezogenen Sicherheiten bedürfen nicht der Zustimmung der LR.
- e) der LR die für die Verwaltung der Bürgschaft notwendigen Auskünfte zu erteilen,
- f) die LR über Kündigungsgründe hinsichtlich des Darlehens unverzüglich zu unterrichten, sobald ihm solche bekannt werden,

- g) bankübliche Maßnahmen zur Einziehung und Beitreibung von Rückständen zu ergreifen,
- h) der LR innerhalb von sechs Monaten seit Fälligkeit den Verzug des Darlehensnehmers und die Höhe der Rückstandsbeträge schriftlich mitzuteilen und sie über seine bisherigen Maßnahmen zur Einziehung der Rückstände zu unterrichten; diese Verpflichtung gilt auch für die folgenden Fälligkeiten, solange der Schuldner in Verzug bleibt, und
- i) vor einer Vereinbarung über eine für die LR nachteilige Veränderung des Kreditverhältnisses oder der bestellten Sicherheiten ihre schriftliche Zustimmung einzuholen,
- j) vor einer Neu- und Revalutierung eines Grundpfandrechtes, das unverbürgte Kredite der Hausbank besichert und gegenüber einem Grundpfandrecht für den verbürgten Kredit vor- oder gleichrangig ist, die schriftliche Zustimmung der LR einzuholen.

### 7.3

Auf Verlangen der LR ist der Darlehensgeber verpflichtet, das verbürgte Darlehen zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen, wenn

- a) fällige Leistungen länger als sechs Monate rückständig sind,
- b) der Darlehensnehmer die im Darlehensvertrag und in dieser Richtlinie genannten Verpflichtungen nicht erfüllt,
- c) eine Beschlagnahme des Pfandgrundstückes oder eines Teiles zum Zweck der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung angeordnet wird,
- d) der Darlehensnehmer die Zahlung einstellt, ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet wird oder er in eine Lage gerät, welche die Eröffnung des Insolvenzverfahrens auf entsprechenden Antrag rechtfertigt,
- e) die Rückzahlung des verbürgten Darlehens nach Auffassung der LR gefährdet ist.

### 7.4

Der Darlehensgeber darf nur im Einvernehmen mit der LR das Darlehen kündigen oder die Zwangsvollstreckung bzw. Zwangsversteigerung betreiben.

### 7.5

Der Darlehensgeber ist verpflichtet, von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Darlehensnehmer oder einen eventuellen Pfandeigentümer und von ihm bekannt gewordenen, in Nummer 7.3 aufgeführten Tatbeständen, der LR unverzüglich Mitteilung zu machen.

## **8. Inanspruchnahme der Bürgschaft**

### 8.1

Der Ausfall des Darlehensnehmers gilt als festgestellt, wenn und soweit die Zahlungsunfähigkeit des Darlehensnehmers durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, durch Abgabe der eidesstattlichen Versicherung oder auf sonstige Weise erwiesen ist und nennenswerte Eingänge aus der Verwertung von Sicherheiten oder sonstiger Vermögensgegenstände des Darlehensnehmers nicht mehr zu erwarten sind und ein prüffähiger Schadensbericht des Darlehensgebers vorliegt.

### 8.2

Der Ausfall gilt, auch wenn die Voraussetzungen der Nr. 8.1 nicht vorliegen, in Höhe der noch nicht bezahlten oder beigetriebenen gesamten Darlehensforderung als festgestellt, wenn ein fälliger Kapital- oder Zinsbetrag innerhalb von zwölf Monaten nach schriftlicher Zahlungsaufforderung nicht bezahlt worden ist und ein prüffähiger Schadensbericht des Darlehensgebers vorliegt. Die Darlehensrestforderung muss außerdem mindestens sechs Monate lang fällig gewesen sein.

Der Bürgschaftsnehmer bleibt verpflichtet, sich nach Fälligkeit der verbürgten Haupt- oder Nebenforderungen in banküblicher Weise zu bemühen, die Forderung einzuziehen oder beizutreiben und gegebenenfalls die Sicherheiten zu verwerten. Zu den Sicherheiten, die vor Feststellung des Ausfalls zu verwerten sind, gehören auch etwaige für das Darlehen übernommene Bürgschaften Dritter.

### 8.3

Ein in Verzug setzen der LR durch den Bürgschaftsnehmer gemäß § 286 BGB ist frühestens drei Monate nach Eingang des vollständigen und nachvollziehbaren Schadensberichtes bei der LR möglich.

### 8.4

Die LR ist berechtigt, auf die voraussichtlich zu leistende Bürgschaftsschuld zur Vermeidung des Anwachsens von Zinsen und Kosten vorläufige, unter Rückzahlungsvorbehalt stehende Zahlungen, zu leisten. Der Darlehensgeber ist verpflichtet, Vorbehaltszahlungen jederzeit auf erste Anforderung ganz oder teilweise zurückzuzahlen.

### 8.5

Reichen eingehende Zahlungen nicht zur Bedienung aller fälligen Forderungen des Darlehensgebers gegen den Darlehensnehmer aus, sind die Beträge auf das verbürgte Darlehen und die übrigen Forderungen des Darlehensgebers im Verhältnis ihrer jeweiligen Valutierung zu verrechnen. Dies gilt nicht für eventuelle Erlöse aus Sicherheiten, deren Zweckbestimmung der Verrechnung entgegensteht. Bei der Berechnung des Ausfalls dürfen Erlöse aus der Verwertung von für das Darlehen bestellten Sicherheiten nicht mit ausgeschlossenen Nebenforderungen verrechnet werden.

### 8.6

Forderungen des Darlehensgebers gehen, soweit ihn die LR befriedigt, unter Einschluss der Sicherheiten und aller Nebenrechte auf die LR über. Soweit Sicherheiten nicht Kraft Gesetz auf die LR übergehen, sind sie beim Forderungsübergang auf die LR zu übertragen.

Der Darlehensgeber ist verpflichtet, die auf die LR übergegangenen Rechte auf deren Rechnung geltend zu machen und sämtliche Verwertungserlöse anteilig an die LR auszukehren.

### 8.7

Die LR kann aus der Bürgschaft nicht in Anspruch genommen werden, wenn

- a) sich die vor Wirksamwerden der Bürgschaft abgegebenen Bestätigungen oder Erklärungen des Darlehensgebers als unrichtig erweisen, es sei denn, dass die Unrichtigkeit für die Übernahme der Bürgschaft unerheblich war; im Streitfall hat der Darlehensgeber nachzuweisen, dass seine Bestätigungen und Erklärungen richtig waren oder ihn an der Unrichtigkeit kein Verschulden trifft,
- b) der Darlehensgeber seine sich aus dieser Richtlinie ergebenden Verpflichtungen bei der Verwaltung und Abwicklung des verbürgten Darlehens verletzt, es sei denn, dass die Inanspruchnahme der LR dadurch nicht verursacht oder erweitert worden ist.

### 8.8

Stundet der Darlehensgeber fällige Zins- und Tilgungsbeträge ohne schriftliche Zustimmung der LR länger als sechs Monate, wird die LR von der Bürgschaftsverpflichtung für die gestundeten Beträge freigestellt.



## 8.9

Erfolgt die Abtretung, Verpfändung oder Schuldübernahme der verbürgten Darlehensforderungen ohne die erforderliche Zustimmung des Bürgen, erlischt die Bürgschaft.

## 8.10

Kommt der Darlehensgeber dem Verlangen der LR nach Ziffer 7.3 nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang nach, so erlischt die Bürgschaft nach Ablauf dieser Frist.

## 8.11

Die Bürgschaft erlischt mit der Rückzahlung der verbürgten Darlehensforderung nebst aller verbürgter Nebenforderungen. Der Darlehensgeber hat der LR die erfolgte Rückzahlung unverzüglich mitzuteilen.

## 8.12

Der Darlehensgeber ist auf Verlangen der LR verpflichtet, die auf die LR übergebenen oder übertragenen Rechte und Sicherheiten treuhänderisch für diese, ohne besondere Entschädigung, jedoch gegen Erstattung der notwendigen Auslagen, mit banküblicher Sorgfalt zu verwalten und zu verwerten.

Im Falle der Insolvenz des Darlehensnehmers hat der Darlehensgeber auf Verlangen der LR für diese am Insolvenzverfahren teilzunehmen.

## **9. Prüfungsrechte, Prüfkosten**

Die LR, der Bund - vertreten durch das BMEL - und der Bundesrechnungshof sowie eine von diesen beauftragte Stelle haben das Recht, die Unterlagen zu den verbürgten Darlehen sowohl beim Darlehensnehmer als auch beim Darlehensgeber jederzeit zu prüfen.

Der Darlehensnehmer und der Darlehensgeber verpflichten sich, eine Prüfung der LR, des Bundes, des Bundesrechnungshofes oder einer von diesen beauftragten Stelle zu dulden und diesen jederzeit auf Verlangen Auskunft im Zusammenhang mit den modifizierten Ausfallbürgschaften zu geben. Das Prüfungs- und Auskunftsrecht gegenüber dem Darlehensgeber beschränkt sich auf die mit den zu verbürgenden Darlehen mittelbar und unmittelbar in Zusammenhang stehenden Unterlagen. Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, die Prüfungskosten hierfür zu tragen.

## **10. Bürgschaftsentgelt, Kosten**

Die LR ist berechtigt, ein einmaliges Bearbeitungsentgelt in Höhe von 1 % (bis max. 5.000 im Einzelfall) der verbürgten Hauptforderung von der Hausbank als Verwaltungskostenersatz zu verlangen. Die LR verpflichtet die Hausbank, ihrerseits ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 1 % (bis max. 5.000 Euro im Einzelfall) der verbürgten Hauptforderung vom Darlehensnehmer zu verlangen.

Der Darlehensnehmer hat für die Gewährung der Bürgschaft jährlich eine Garantieprämie gemäß § 1 der „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ zu entrichten. Die Garantieprämie ist durch die Hausbank einzuziehen und ggf. über ein Zentralinstitut an die LR weiterzuleiten, die es ihrerseits an den Bund abführt.

## **11. Geltungsdauer, Beihilferecht**

Die Förderung erfolgt nach der „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ auf der Basis des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 vom 19.03.2020 (C 2020) 1863 final. Eine

Kumulierung mit Förderungen nach der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ und den De-minimis-Verordnungen 1407/2013<sup>2</sup>, 1408/2013<sup>3</sup> und 717/2014<sup>4</sup> ist zulässig.

Diese Richtlinie tritt am 16. April 2020 in Kraft, sie gilt bis zum 31.12.2020.

Berlin, den 16.04.2020

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Im Auftrag



---

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, Amtsblatt der Europäischen Union L 352 vom 24.12.2013, S. 1.

<sup>3</sup> Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, Amtsblatt der Europäischen Union L 352 vom 24.12.2013, S. 9.

<sup>4</sup> Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor, Amtsblatt der Europäischen Union L 190 vom 28.06.2014, S. 45.

1 22. April 2020

2

3 **Beschluss des Vorstands des Parlamentskreis Mittelstand der CDU/CSU-Fraktion im**

4 **Deutschen Bundestag**

5

6 **Das Gastgewerbe in Deutschland aus der Coronakrise retten!**

7

8 Das Gastgewerbe hat eine so große Rolle im Alltag der Menschen in Deutschland. Gleichmaßen  
9 ist es auch ein wichtiger Wirtschaftsfaktor: Betriebe des Gastgewerbes sind standorttreu und  
10 beziehen viele ihrer Produkte von Herstellern in ihrer Region. Das Gastgewerbe steht überdies  
11 für den Mittelstand: Viele Betriebe des Gastgewerbes verfügen über weniger als 10 Beschäftigte  
12 bzw. sind inhaber- oder familiengeführt. Gerade diese große und vielfältige Bedeutung dieser  
13 Branche fordert uns als Politik heraus, den Kampf der Betriebe mit massiven Herausforderungen  
14 und für ihren Fortbestand in Gänze wahrzunehmen und massiv zu unterstützen. Abgesehen von  
15 schon länger zu beobachtenden Problemen gerade in ländlichen Gebieten ist es vor allem die  
16 Coronapandemie, die nun existenzbedrohend ist. Mit anfänglich bereits „freiwillig  
17 wegbleibenden“ Teilen der Kundschaft beginnend im Februar, den Einschränkungen ab Mitte  
18 und der faktisch kompletten Schließung ab Ende März 2020 ist die Branche massiv betroffen.

19

20 Vor allem fehlen bislang Öffnungsperspektiven, die auch betriebswirtschaftliche Aussichten  
21 eröffnen. Diese braucht es, um die fast alleinige Orientierung an den Hilfsprogrammen ablösen  
22 zu können, die oft genug für den einzelnen Betrieb ohnehin keine langfristigen Perspektiven  
23 bieten. Der PKM spricht sich daher für folgenden Maßnahmen aus:

24 1. Es sollte der Branche so bald wie möglich einen **Öffnungspfad mit entsprechenden**  
25 **Kriterien** geboten werden. Um diese auch mit Blick auf den Infektionsschutz und dafür  
26 notwendiges Mitwirken der Gäste sicherstellen zu können, muss die Branche mitwirken.  
27 So müssen bspw. Abstandsregelungen gesichert und Gästezahlen vor allem im  
28 Innenbereich deutlich begrenzt werden.

29

30 2. Wenn sich der Zeitraum bis zur Wiederherstellung der üblichen Geschäftsmöglichkeiten  
31 weiter erhöht, müssen die **Hilfsprogramme** ggf. noch einmal dementsprechend  
32 erweitert werden.

33

34 3. Die Attraktivität des Gastgewerbes muss für Kunden erhöht und die wirtschaftlichen  
35 Möglichkeiten der Branche verbessert werden. Das Gastgewerbe wurde von der Corona-  
36 Krise besonders früh und besonders hart getroffen. Insolvenzen gesunder Unternehmen  
37 müssen vermieden werden. Der **Mehrwertsteuersatz für gastronomische**  
38 **Dienstleistungen** ist sobald wie möglich – idealerweise mit Wiedereröffnungserlaubnis -  
39 auf den ermäßigten Mehrwertsteuersatz von sieben Prozent abzusenken.

40

41 4. Auch für die Mitarbeiter muss das Gastgewerbe attraktiver und die Möglichkeiten der  
42 Branche gleichsam flexibler werden. Wir wollen dafür **Sachbezüge für Auszubildende**  
43 steuer- und beitragsfrei stellen. Zudem wollen wir starre Verdienst- und  
44 Arbeitszeitregulierung lockern. Dafür wollen wir **die Minijob-Verdienstgrenze auf 550**  
45 **Euro anheben und ab 2021** an die allgemeine Lohnentwicklung anpassen. Eine nicht  
46 nur für den Bereich Gastgewerbe überfällige Maßnahme. Zudem wollen wir das  
47 **Arbeitszeitgesetz** mit der Realität in Einklang bringen. An die Stelle einer täglichen sollte  
48 eine wöchentliche Höchstarbeitszeit von 48 Stunden treten, die in tarifgebundenen wie  
49 in tarifungebundenen Unternehmen gilt. Die **Hinzuverdienstgrenzen im**  
50 **Kurzarbeitergeld** und die flexible Einsatzbarkeit im Bereich der **Minijobs etwa durch**  
51 **Arbeitszeitkonten** sollen zeitlich befristet erweitert werden.

52

53 5. Auch für das Gastgewerbe gilt es, die **Chancen der Digitalisierung im Bereich der**  
54 **Verwaltung auszuweiten**. Den konsequenten Ausbau der Nutzung digitaler  
55 Möglichkeiten an der Schnittstelle zwischen Unternehmen und Behörden begrüßen wir  
56 ausdrücklich und regen insbesondere für das Gastgewerbe eine digitale Vereinfachung  
57 der Sofortmeldung für Personal zur Deutschen Rentenversicherung und entsprechender  
58 Prozesse an.

59

60 Wir wollen, dass das Gastgewerbe so bald wie möglich und vertretbar seinen bedeutenden Platz  
61 in unserem Land wieder zurückerhalten kann.

## **Ergebnis Koalitionsausschuss 22.4.2020**

Deutschland hat die COVID19-Pandemie durch einschneidende Beschränkungen erfolgreich gebremst. Dies hat erhebliche wirtschaftliche und soziale Folgen. Trotzdem können wir nur in kleinen Schritten die Beschränkungen wieder lockern, weil das Virus weiter breit in Deutschland vorhanden ist und wir die Erfolge nicht durch eine erneute exponentielle Infektionswelle gefährden dürfen. Deshalb müssen die Entscheidungen, die wir jetzt treffen, so sein, dass wir auch in Zukunft finanzielle Möglichkeiten haben. Die Bundesregierung muss handlungsfähig bleiben, um weitere Maßnahmen in den kommenden Monaten finanziell stemmen zu können. Und wir müssen weitere Maßnahmen einleiten, um soziale und wirtschaftliche Härten abzufedern sowie den wirtschaftlichen Wiederaufbau zu unterstützen. Vor diesem Hintergrund beschließen die Koalitionspartner:

1. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Kurzarbeit werden ab 1. Mai bis 31.12.2020 die bereits bestehenden Hinzuverdienstmöglichkeiten mit einer Hinzuverdienstgrenze bis zur vollen Höhe des bisherigen Monatseinkommens für alle Berufe geöffnet.
2. Das Kurzarbeitergeld wird für diejenigen, die Corona-Kurzarbeitergeld für ihre um mindestens 50 Prozent reduzierte Arbeitszeit beziehen, ab dem 4. Monat des Bezugs auf 70 Prozent (bzw. 77 Prozent für Haushalte mit Kindern) und ab dem 7. Monat des Bezuges auf 80 Prozent (bzw. 87 Prozent für Haushalte mit Kindern) des pauschalierten Netto-Entgelts erhöht, längstens bis 31.12.2020.
3. Aufgrund der außergewöhnlichen Situation auf dem Arbeitsmarkt haben diejenigen, die bereits vor der Krise arbeitssuchend waren und Arbeitslosengeld nach dem SGB III bezogen, derzeit geringere Aussichten auf eine neue Beschäftigung. Hinzu kommt, dass die Vermittlungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten der Agenturen für Arbeit aufgrund des Gesundheitsschutzes eingeschränkt sind. Daher wird das Arbeitslosengeld nach dem SGB III für diejenigen um drei Monate verlängert, deren Anspruch zwischen dem 01. Mai und 31. Dezember 2020 enden würde.
4. Gastronomiebetriebe sind von der COVID19-Krise besonders betroffen. Die Mehrwertsteuer für Speisen in der Gastronomie wird ab dem 1. Juli befristet bis zum 30. Juni 2021 auf den ermäßigten Steuersatz von 7% gesenkt.
5. Als Corona-Sofortmaßnahme werden wir für kleine und mittelständische Unternehmen die pauschalierte Herabsetzung bereits für 2019 geleisteter Vorauszahlungen in Hinblick auf Verluste im Jahr 2020 ermöglichen (Verlustverrechnung).

6. Der Bund ist bereit, Schulen und Schüler beim digitalen Unterricht zu Hause mit 500 Mio. Euro zu unterstützen. Deshalb werden wir mit einem Sofortausstattungsprogramm die Schulen in die Lage versetzen, bedürftigen Schülern einen Zuschuss von 150 Euro für die Anschaffung entsprechender Geräte zu gewähren. Darüber hinaus soll die Ausstattung der Schulen gefördert werden, die für die Erstellung professioneller online-Lehrangebote erforderlich ist.
7. Durch die Corona-Krise hat sich die wirtschaftliche Situation für die Beschäftigten und Unternehmen in unserem Land deutlich geändert. Deshalb wird die Koalition besonders darauf achten, Belastungen für Beschäftigte und Unternehmen durch Gesetze und andere Regelungen möglichst zu vermeiden.



## SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard

### I. Arbeiten in der Pandemie - mehr Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

Die Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie trifft das gesellschaftliche sowie wirtschaftliche Leben gleichermaßen, Beschäftigte und Nichtbeschäftigte. Diese Pandemielage ist eine Gefahr für die Gesundheit einer unbestimmten Zahl von Personen und zugleich für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Sie hat erhebliche Auswirkungen auf das Leben jedes Einzelnen. Sie betrifft jegliche wirtschaftliche Aktivität und damit die ganze Arbeitswelt.

Sicherheit und Gesundheitsschutz und das Hochfahren der Wirtschaft können nur im Gleichklang funktionieren, soll ein Stop-and-Go-Effekt vermieden werden.

Die nachfolgend beschriebenen, besonderen Arbeitsschutzmaßnahmen verfolgen das Ziel, durch die Unterbrechung der Infektionsketten die Bevölkerung zu schützen, die Gesundheit von Beschäftigten zu sichern, die wirtschaftliche Aktivität wiederherzustellen und zugleich einen mittelfristig andauernden Zustand flacher Infektionskurven herzustellen. Dabei ist die Rangfolge von technischen über organisatorischen bis hin zu personenbezogenen Schutzmaßnahmen zu beachten.

Zwei klare Grundsätze gelten:

- Unabhängig vom betrieblichen Maßnahmenkonzept sollen in Zweifelsfällen, bei denen der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, Mund-Nasen-Bedeckungen zur Verfügung gestellt und getragen werden.
- Personen mit Atemwegssymptomen (sofern nicht vom Arzt z.B. abgeklärte Erkältung) oder Fieber sollen sich generell nicht auf dem Betriebsgelände aufhalten. (Ausnahme: Beschäftigte in kritischen Infrastrukturen; siehe RKI Empfehlungen). Der Arbeitgeber hat (z.B. im Rahmen von „Infektions-Notfallplänen“) ein Verfahren zur Abklärung von Verdachtsfällen (z.B. bei Fieber; siehe RKI-Empfehlungen) festzulegen.

### II. Betriebliches Maßnahmenkonzept für zeitlich befristete zusätzliche Maßnahmen zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 (SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard)

Die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen trägt der Arbeitgeber entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung. Der Arbeitgeber hat sich von den Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärzten beraten zu lassen sowie mit den betrieblichen Interessensvertretungen abzustimmen.

Hat der Betrieb einen Arbeitsschutzausschuss, koordiniert dieser zeitnah die Umsetzung der zusätzlichen Infektionsschutz-Maßnahmen und unterstützt bei der Kontrolle ihrer Wirksamkeit. Alternativ kann auch ein Koordinations-/Krisenstab unter Leitung des Arbeitgebers oder einer nach § 13 ArbSchG/DGUV Vorschrift 1 beauftragten Person unter Mitwirkung von Betriebsrat, Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt eingerichtet werden.

## **Besondere technische Maßnahmen**

### **1. Arbeitsplatzgestaltung**

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen ausreichend Abstand (mindestens 1,5 m) zu anderen Personen halten. Wo dies auch durch Maßnahmen der Arbeitsorganisation nicht möglich ist, müssen alternative Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Transparente Abtrennungen sind bei Publikumsverkehr und möglichst auch zur Abtrennung der Arbeitsplätze mit ansonsten nicht gegebenem Schutzabstand zu installieren.

Büroarbeit ist nach Möglichkeit im Homeoffice auszuführen. Andernfalls sind für Büroarbeitsplätze die freien Raumkapazitäten so zu nutzen und die Arbeit so zu organisieren, dass Mehrfachbelegungen von Räumen vermieden werden können bzw. ausreichende Schutzabstände gegeben sind.

### **2. Sanitärräume, Kantinen und Pausenräume**

Zur Reinigung der Hände sind hautschonende Flüssigseife und Handtuchspender zur Verfügung zu stellen. Ausreichende Reinigung und Hygiene ist vorzusehen, ggf. sind die Reinigungsintervalle anzupassen. Dies gilt insbesondere für Sanitäreinrichtungen und Gemeinschaftsräume. Zur Vermeidung von Infektionen trägt auch das regelmäßige Reinigen von Türklinken und Handläufen bei. In Pausenräumen und Kantinen ist ausreichender Abstand sicherzustellen, z. B. dadurch, dass Tische und Stühle nicht zu dicht beieinanderstehen. Es ist darauf zu achten, dass möglichst keine Warteschlangen bei der Essensaus- und Geschirrrückgabe sowie an der Kasse entstehen. Ggf. sind die Kantinen- und Essensausgabezeiten zu erweitern. Als Ultima Ratio sollte auch die Schließung von Kantinen erwogen werden.

### **3. Lüftung**

Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Durch das Lüften wird die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener erregerehaltiger, feinsten Tröpfchen reduziert.

Besondere Hinweise zu Raumlufttechnischen Anlagen (RLT):

Das Übertragungsrisiko über RLT ist insgesamt als gering einzustufen. Von einer Abschaltung von RLT insbesondere in Räumen, in denen Infizierte behandelt werden oder mit infektiösen Materialien hantiert wird, wird abgeraten, da dies zu einer Erhöhung der Aerosolkonzentration in der Raumluft und damit zur Erhöhung des Infektionsrisikos führen kann.

### **4. Infektionsschutzmaßnahmen für Baustellen, Landwirtschaft, Außen- und Lieferdienste, Transporte und Fahrten innerhalb des Betriebs**

Auch bei arbeitsbezogenen (Kunden-)Kontakten außerhalb der Betriebsstätte sind soweit möglich Abstände von mindestens 1,5 m einzuhalten. Die Arbeitsabläufe bei diesen Tätigkeiten sind dahingehend zu prüfen, ob vereinzelt Arbeiten möglich ist, falls dadurch nicht zusätzliche Gefährdungen entstehen. Andernfalls sind möglichst kleine, feste Teams (z.B. 2 bis 3 Personen) vorzusehen, um wechselnde Kontakte innerhalb der Betriebsangehörigen bei Fahrten und Arbeitseinsätzen außerhalb der Betriebsstätte zu reduzieren. Zusätzlich sind für diese Tätigkeiten Einrichtungen zur häufigen Handhygiene in der Nähe der Arbeitsplätze zu schaffen. Weiterhin ist eine zusätzliche Ausstattung der



Firmenfahrzeuge mit Utensilien zur Handhygiene und Desinfektion und mit Papiertüchern und Müllbeuteln vorzusehen. Bei betrieblich erforderlichen Fahrten ist die gleichzeitige Nutzung von Fahrzeugen durch mehrere Beschäftigte möglichst zu vermeiden. Darüber hinaus ist der Personenkreis, der ein Fahrzeug gemeinsam - gleichzeitig oder nacheinander - benutzt, möglichst zu beschränken, z. B. indem einem festgelegten Team ein Fahrzeug zu gewiesen wird. Innenräume der Firmenfahrzeuge sind regelmäßig zu reinigen, insbesondere bei Nutzung durch mehrere Personen. Fahrten zur Materialbeschaffung bzw. Auslieferung sind nach Möglichkeit zu reduzieren, Tourenplanungen sind entsprechend zu optimieren.

Bei Transport- und Lieferdiensten sind bei der Tourenplanung Möglichkeiten zur Nutzung sanitärer Einrichtungen zu berücksichtigen, da wegen der aktuellen Schließung vieler öffentlich zugänglicher Toiletten und Waschräume Handhygiene nur eingeschränkt möglich ist.

### **5. Infektionsschutzmaßnahmen für Sammelunterkünfte**

Für die Unterbringung in Sammelunterkünften sind möglichst kleine, feste Teams festzulegen, die auch zusammenarbeiten. Diesen Teams sind nach Möglichkeit eigene Gemeinschaftseinrichtungen (Sanitärräume, Küchen, Gemeinschaftsräume) zur Verfügung zu stellen, um zusätzliche Belastungen durch schichtweise Nutzung und notwendige Reinigung zwischen den Nutzungen durch die einzelnen Teams zu vermeiden. Grundsätzlich ist eine Einzelbelegung von Schlafräumen vorzusehen. Eine Mehrfachbelegung von Schlafräumen ist grundsätzlich nur für Partner bzw. enge Familienangehörige statthaft. Es sind zusätzliche Räume zur frühzeitigen Isolierung infizierter Personen vorzusehen. Unterkunftsräume sind regelmäßig und häufig zu lüften und zu reinigen. Für Küchen in der Unterkunft sind Geschirrspüler vorzusehen, da die Desinfektion des Geschirrs Temperaturen über 60°C erfordert. Ebenso sind Waschmaschinen zur Verfügung zu stellen oder ist ein regelmäßiger Wäschedienst zu organisieren.

### **6. Homeoffice**

Büroarbeiten sind nach Möglichkeit im Homeoffice auszuführen, insbesondere, wenn Büroräume von mehreren Personen mit zu geringen Schutzabständen genutzt werden müssten. Homeoffice kann auch einen Beitrag leisten, Beschäftigten zu ermöglichen, ihren Betreuungspflichten (z.B. Kinder oder pflegebedürftige Angehörige) nachzukommen. Auf der Themenseite der Initiative Neue Qualität der Arbeit ([www.inqa.de](http://www.inqa.de)) sind Empfehlungen für Arbeitgeber und Beschäftigte zur Nutzung des Homeoffice aufgelistet.

### **7. Dienstreisen und Meetings**

Dienstreisen und Präsenzveranstaltungen wie Besprechungen sollten auf das absolute Minimum reduziert und alternativ soweit wie möglich technische Alternativen wie Telefon- oder Videokonferenzen zur Verfügung gestellt werden. Sind Präsenzveranstaltungen unbedingt notwendig, muss ausreichender Abstand zwischen den Teilnehmern gegeben sein.

## **Besondere organisatorische Maßnahmen**

### **8. Sicherstellung ausreichender Schutzabstände**

Die Nutzung von Verkehrswegen (u.a. Treppen, Türen, Aufzüge) ist so anzupassen, dass ausreichender Abstand eingehalten werden kann. Wo erfahrungsgemäß Personenansammlungen entstehen (Zeiterfassung, Kantine, Werkzeug- und Materialausgaben, Aufzüge etc.) sollen Schutzabstände der Stehflächen z.B. mit Klebeband markiert werden. Auch bei Zusammenarbeit mehrerer Beschäftigter, z.B. in der Montage, sollte der Mindestabstand zwischen Beschäftigten von 1,5 m gewährleistet sein. Wo dies technisch oder organisatorisch nicht gewährleistet ist, sind alternative Maßnahmen (Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen) zu treffen.

### **9. Arbeitsmittel/Werkzeuge**

Werkzeuge und Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo das nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung insbesondere vor der Übergabe an andere Personen vorzusehen. Andernfalls sind bei der Verwendung der Werkzeuge geeignete Schutzhandschuhe zu verwenden, sofern hierdurch nicht zusätzliche Gefahren (z. B. Erfassung durch rotierende Teile) entstehen. Dabei sind ebenfalls Tragzeitbegrenzungen und die individuelle Disposition der Beschäftigten (z.B. Allergien) zu berücksichtigen.

### **10. Arbeitszeit- und Pausengestaltung**

Belegungsdichte von Arbeitsbereichen und gemeinsam genutzten Einrichtungen sind durch Maßnahmen zur zeitlichen Entzerrung (versetzte Arbeits- und Pausenzeiten, ggf. Schichtbetrieb) zu verringern.

Bei der Aufstellung von Schichtplänen ist zur weiteren Verringerung innerbetrieblicher Personenkontakte darauf zu achten, möglichst dieselben Personen zu gemeinsamen Schichten einzuteilen. Bei Beginn und Ende der Arbeitszeit ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen zu vermeiden, dass es zu einem engen Zusammentreffen mehrerer Beschäftigter (z. B. bei Zeiterfassung, in Umkleieräumen, Waschräumen und Duschen etc.) kommt.

### **11. Aufbewahrung und Reinigung von Arbeitsbekleidung und PSA**

Besonders strikt ist auf die ausschließlich personenbezogene Benutzung jeglicher Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) und Arbeitsbekleidung zu achten. Die personenbezogene Aufbewahrung von Arbeitsbekleidung und PSA getrennt von der Alltagskleidung ist zu ermöglichen. Es ist sicherstellen, dass Arbeitsbekleidung regelmäßig gereinigt wird. Wenn ausgeschlossen ist, dass zusätzliche Infektionsrisiken und/oder Hygienemängel (z. B. durch Verschmutzung) entstehen und hierdurch zugleich innerbetriebliche Personenkontakte vermieden werden können, ist den Beschäftigten das An- und Ausziehen der Arbeitskleidung zuhause zu ermöglichen.

### **12. Zutritt betriebsfremder Personen zu Arbeitsstätten und Betriebsgelände**

Zutritt betriebsfremder Personen sind nach Möglichkeit auf ein Minimum zu beschränken. Kontaktdaten betriebsfremder Personen sowie Zeitpunkt des Betretens/Verlassens der Arbeitsstätte / des Betriebsgeländes sind möglichst zu dokumentieren. Betriebsfremde Personen müssen zusätzlich über die Maßnahmen informiert werden, die aktuell im Betrieb hinsichtlich des Infektionsschutzes vor SARS-CoV-2 gelten.

### **13. Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle**

Es sind betriebliche Regelungen zur raschen Aufklärung von Verdachtsfällen auf eine COVID-19-Erkrankung zu treffen. Insbesondere Fieber, Husten und Atemnot können Anzeichen für eine Infektion mit dem Coronavirus sein. Hierzu ist im Betrieb eine möglichst kontaktlose Fiebmessung vorzusehen.

Beschäftigte mit entsprechenden Symptomen sind aufzufordern, das Betriebsgelände umgehend zu verlassen bzw. zuhause zu bleiben. Bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist, ist von Arbeitsunfähigkeit des Beschäftigten auszugehen. Die betroffenen Personen sollten sich umgehend zunächst telefonisch zur Abklärung an einen behandelnden Arzt oder das Gesundheitsamt wenden. Der Arbeitgeber sollte im betrieblichen Pandemieplan Regelungen treffen, um bei bestätigten Infektionen diejenigen Personen (Beschäftigte und womöglich Kunden) zu ermitteln und zu informieren, bei denen durch Kontakt mit der infizierten Person ebenfalls ein Infektionsrisiko besteht.

### **14. Psychische Belastungen durch Corona minimieren**

Die Corona-Krise bedroht und verunsichert nicht nur Unternehmen, sondern erzeugt auch bei vielen Beschäftigten große Ängste. Weitere zu berücksichtigende Aspekte hinsichtlich psychischer Belastungen sind u.a. mögliche konflikthafte Auseinandersetzungen mit Kunden, langandauernde hohe Arbeitsintensität in systemrelevanten Branchen sowie Anforderungen des Social Distancing. Diese zusätzlichen psychischen Belastungen sollen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt und darauf basierend geeignete Maßnahmen ergriffen werden.

## **Besondere personenbezogene Maßnahmen**

### **15. Mund-Nase-Schutz und Persönliche Schutzausrüstung (PSA)**

Bei unvermeidbarem Kontakt zu anderen Personen bzw. nicht einhaltbaren Schutzabständen sollte Mund-Nase-Bedeckungen in besonders gefährdeten Arbeitsbereichen PSA zur Verfügung gestellt und getragen werden.

### **16. Unterweisung und aktive Kommunikation**

Über die eingeleiteten Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen ist eine umfassende Kommunikation im Betrieb sicherzustellen. Unterweisungen der Führungskräfte sorgen für Handlungssicherheit und sollten möglichst zentral laufen. Einheitliche Ansprechpartner sollten vorhanden und der Informationsfluss gesichert sein. Schutzmaßnahmen sind zu erklären und Hinweise verständlich (auch durch Hinweisschilder, Aushänge, Bodenmarkierungen etc.) zu machen. Auf die Einhaltung der persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln (Abstandsgebot, „Hust- und Niesetikette“, Handhygiene, PSA) ist hinzuweisen. Für Unterweisungen sind auch die Informationen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung hilfreich.

### **17. Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen**

Arbeitsmedizinische Vorsorge ist den Beschäftigten zu ermöglichen, beziehungsweise anzubieten. Beschäftigte können sich individuell vom Betriebsarzt beraten lassen, auch zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition. Ängste und psychische Belastungen müssen ebenfalls thematisiert werden können. Der Betriebsarzt / die Betriebsärztin kennt den Arbeitsplatz und schlägt dem Arbeitgeber geeignete Schutzmaßnahmen vor, wenn die normalen Arbeitsschutzmaßnahmen nicht ausreichen. Gegebenenfalls kann der Arzt / die Ärztin der betroffenen

Person auch einen Tätigkeitswechsel empfehlen. Der Arbeitgeber erfährt davon nur, wenn der/die Betreffende ausdrücklich einwilligt. Arbeitsmedizinische Vorsorge kann telefonisch erfolgen; einige Betriebsärzte / Betriebsärztinnen bieten eine Hotline für die Beschäftigten an.

### III. Umsetzung und Anpassung des gemeinsamen SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards

Es ist davon auszugehen, dass die Pandemie über einen längeren Zeitraum eine Herausforderung an den Infektionsschutz bei der Arbeit darstellt. Um diesen besonderen Herausforderungen gerecht zu werden und eine bundesweit und branchenübergreifend einheitliche Vorgehensweise zu ermöglichen, wird

- das BMAS einen zeitlich befristeten **Beraterkreis „Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz zur Prävention von SARS-CoV-2“** einrichten, um zeitnah und koordiniert auf die weitere Entwicklung der Pandemie reagieren und ggf. notwendige Anpassungen am vorliegenden Arbeitsschutzstandard vornehmen zu können. Mitglieder sollen Vertreter/innen von BMAS und Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA), Robert-Koch Institut (RKI), je zwei Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB), der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA), von Unfallversicherungsträgern (UVT), Ländern sowie Sachverständige sein.
- der vorliegende SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard bei Bedarfs durch die Unfallversicherungsträger sowie gegebenenfalls durch die Aufsichtsbehörden der Länder **branchenspezifisch konkretisiert und ergänzt**.
- die Bundesregierung den **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard veröffentlichen** und auf die branchenspezifischen Konkretisierungen und Ergänzungen verweisen. Sie bittet BAuA, BDA, DGB, DGUV und die Arbeitsschutzverwaltungen der Länder ihre Netzwerke zur Kommunikation ebenso zu nutzen. Die beschriebenen Maßnahmen sind ein Beitrag dazu, eine flache Kurve von (Neu-)Infektionen sicherzustellen. Die von Bund, Ländern sowie Unfallversicherungen getragene Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (**GDA**) wird die Verbreitung und Anwendung des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards und dessen weitere branchenspezifischen Konkretisierungen in die betriebliche Arbeitswelt ebenfalls unterstützen.